

**Veröffentlichung der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. betreffend Corporate Governance, Vergütung gemäß § 65a BWG und AIFMG (Vergütung)**

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) ist die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verpflichtet, die Einhaltung folgender Bestimmungen des BWG auf ihrer Internetseite zu erörtern:

**1) §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a: Qualifikationsanforderungen Geschäftsleiter**

Die Qualifikationsanforderungen für Geschäftsleiter der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sind in der internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. geregelt. Diese Richtlinie definiert im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Geschäftsleiter und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Vorstandsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung der Geschäftsleitung, Diversität).

**2) § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5: Qualifikationsanforderungen Aufsichtsratsmitglieder**

Die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sind in der internen Richtlinie für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern der Sparkasse Oberösterreich m.b.H. Kapitalanlagegesellschaft definiert. Diese Richtlinie regelt im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern und stellt einen wichtigen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle dar. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenskonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats, Diversität).

**3) § 29: Nominierungsausschuss**

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hat keinen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die einschlägigen Aufgaben werden durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

**4) § 39b samt Anlage: Grundsätze der Vergütungspolitik**

Nicht direkt anwendbar gem. § 10 Abs. 6 InvFG 2011.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. finden Sie unter: [Vergütungspolitik Sparkasse OÖ KAG](#)

**5) § 39c: Vergütungsausschuss**

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hat keinen Vergütungsausschuss gebildet. Die einschlägigen Aufgaben werden in der Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

**6) § 64 Abs. 1 Z 18 und 19: erweiterte Anhangangaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Anhangangaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.